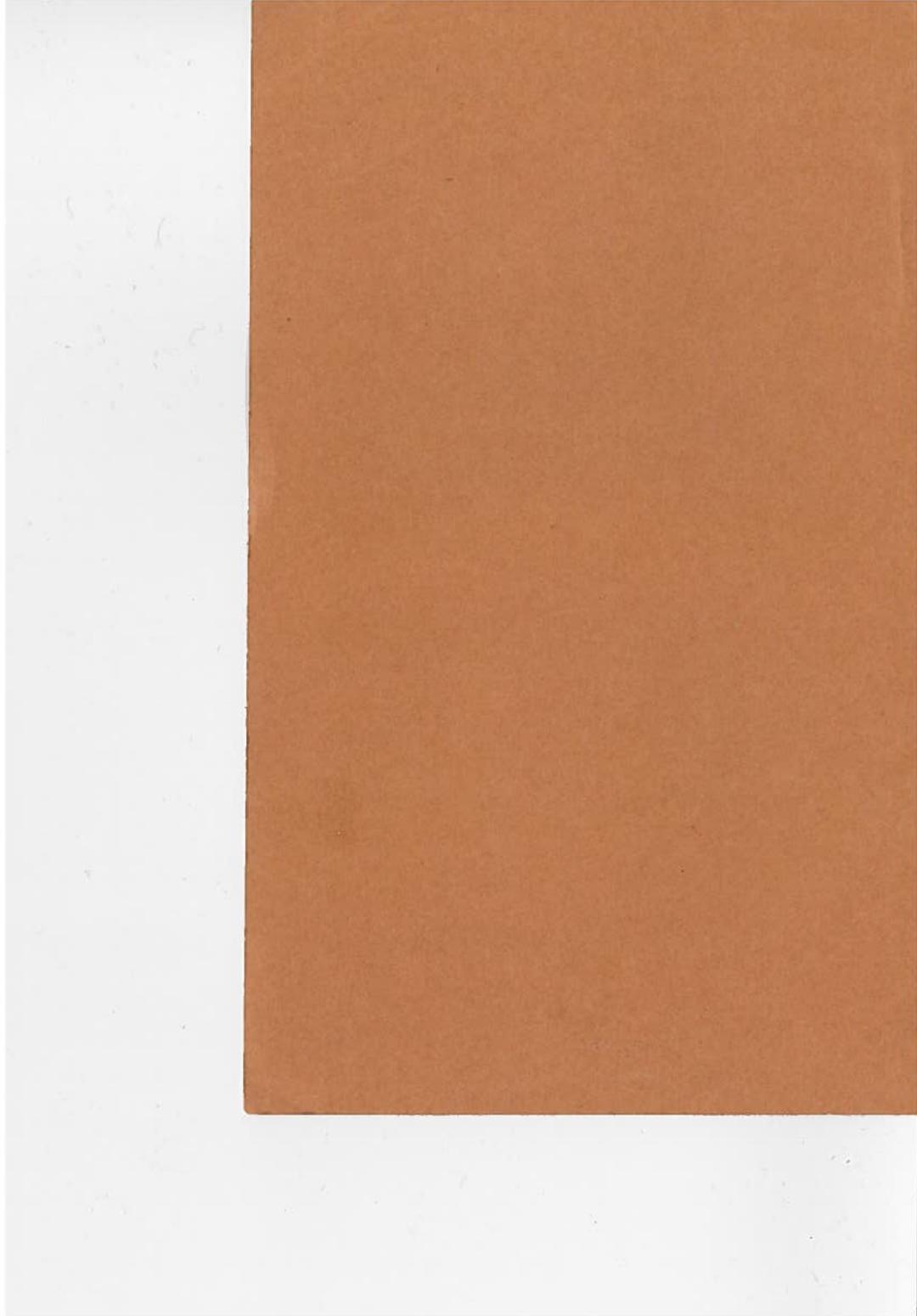


Weiland

Ch 99999.5

a074387

DE JULIUS FICKER



Nachrichten

von der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften
und der Georg-Augusts-Universität
zu Göttingen.

27. Juni.

№ 7.

1883.

Königliche Gesellschaft der Wissenschaften.

Sitzung am 2. Juni.

Wüstenfeld, die Cufiten in Südarabien im XI. (XVII.)
Jahrhundert. (Erscheint in den Abhandlungen).

Weiland, Beitrag zur Geschichte Ludwigs des Baiern.
Königsberger (Corresp.), über die einer beliebigen
Differentialgleichung erster Ordnung zugehörigen
selbständigen Transconstanten.

R. Leuckart, über die Einwirkung von Formamid,
beziehentlich Ammonformiat auf Benzaldehyd. Vor-
gelegt von Hübner.

Der angebliche Verzicht Ludwigs des
Baiern auf das Reich.

Von

Ludwig Weiland.

Die merkwürdigen Verhandlungen des Jahres
1393 über den Verzicht Kaiser Ludwigs des
Baiern auf die Krone zu Gunsten seines Veters,
des Herzogs Heinrich von Niederbaiern, und
über die Abtretung des Arelats an Frankreich
sind auf Grundlage neuen Materials von Preger
(Abhandlungen der histor. Cl. der Bayerischen

MONUMENTA GERMANIAE

HISTORICA

Bibliothek

Akademie der Wiss. Bd. 15, Abth. 2, S. 1 ff.) in lichtvoller Weise in Zusammenhang gesetzt worden mit dem damaligen Plane des Königs Johann von Böhmen, in Uebereinstimmung mit dem Papst und dem Könige von Frankreich eine Herrschaft in Oberitalien zu gründen. Preger hat dabei die Stellung des Kaisers zu diesen Projecten ganz anders gefaßt, als das auch in den neueren Darstellungen geschehen war; er behauptet, daß es Ludwig niemals in den Sinn gekommen sei auf das Reich zu verzichten. Dem gegenüber hält Riezler in seiner Besprechung der Arbeit Preger's (Histor. Zeitschrift Bd. 44, 508) an seiner früheren Ansicht fest, daß Ludwig in einem Anfälle von Kleinmuth in der That gesonnen gewesen sei, abzudanken, um nur die päpstliche Absolution zu erhalten. Riezler provocirt dabei auf die gründlichen Untersuchungen von K. Müller (Der Kampf Ludwigs mit der römischen Curie Bd. 1). Aber gerade die Art und Weise, wie Müller einen Theil der einschlagenden Documente benutzt bzw. übersetzt hat, gibt zu schweren Bedenken Veranlassung. Eine erneuerte Untersuchung derselben war daher nicht überflüssig. Sie ergiebt (worauf sich bezüglich des Kaisers die Sache zuspitzt) daß es sich durchaus nicht beweisen läßt, Ludwig habe in seinem Briefe an die Wormser (von 1334 Juli 24. bei Böhmer, Fontes 1, 214) die Unwahrheit gesprochen, wenn er hier behauptet, daß es ihm niemals in den Sinn gekommen, auf das Reich zu verzichten, daß er nur Unterhandlungen geführt habe, damit nach seinem Tode sofort ein römischer König vorhanden sei. Allerdings dem gegenüber behauptet Heinrich von Niederbaiern in seiner Urkunde an den König von Frankreich, welche die Abtretung des Are-

lats enthält (Böhmer, Acta imp. sel. 724), es bestehe ein Vertrag zwischen Ludwig und der Mehrzahl der Kurfürsten, daß jener auf das Reich verzichten und eine Neuwahl stattfinden solle, allerdings schreibt Papst Johann XXII. an den Kaiser (Raynaldi, Ann. eccl. 1334, 20), er habe durch Boten der Könige von Frankreich und Böhmen gehört, Ludwig wolle auf Kaiserthum, Königthum und königlichen Namen verzichten. Aber man ist aus diesen Aeußerungen noch lange nicht berechtigt, auf die wahren Absichten des Kaisers zu schließen. Neben dieser französisch-böhmischen Ueberlieferung des angeblichen Thatbestandes (zu welcher auch die Darstellung Heinrichs von Diessenhofen zu rechnen ist) läuft die kaiserlich-böhmische her, welche jene in wesentlich anderem Lichte erscheinen läßt.

Danach hat allerdings Ludwig seinem Vetter Heinrich einen Brief ausgestellt »ume die verzeichnuzz dez reiches« (Revers Heinrichs 1333 Nov. 19 in Quellen u. Erört. zur bayer. und deut. Gesch. 6, 334); der Kaiser gibt dies in seinem Schreiben an die Wormser indirect zu, indem er sie anweist, wenn ein solcher Brief vorgezeigt würde, sich an ihn nicht zu kehren; er erklärt ihn nicht für eine Fälschung. Daß dieser Brief aber noch von etwas anderem handelt, als von einem eventuellen Verzicht Ludwigs auf das Reich zu Gunsten Heinrichs, ergibt sich zweifellos aus der am 14. Nov. 1333 ausgestellten Urkunde des Herzogs Rudolf von Sachsen (Quellen S. 333), durch welche dieser auf Bitten des Kaisers Heinrich von Nieder-Baiern zum König erwählt für die beiden Fälle: wenn der Kaiser mit Tod abgehe, oder wenn er bei dem Reiche nicht bleiben wolle. Warum hier der erstere Fall vorgesehen worden sein sollte, wenn nicht

auch in dem sog. Verzichtbrief Ludwigs hiervon die Rede war, wenn also Ludwig wirklich die Absicht gehabt hätte durch Verzicht auf das Reich sich die Aussöhnung mit dem Papste zu verschaffen, ist nicht abzusehen. Einen Schritt weiter in der Erkenntniß der wahren Absichten Ludwigs kommt man aber durch richtige Deutung bezw. Uebersetzung des Vertrages, welchen Johann von Böhmen mit dem Kaiser 1333 Dec. 6. zu Frankfurt schloß (Quellen 335). Die Uebersetzung Müller's (1, 311) ist hier geradezu irreführend, und auch Preger S. 55.56 hat sich hier ein Hauptargument für seine Ansicht entgehen lassen. Johann verspricht in dieser Urkunde, seinen Eidam, Heinrich von Niederbaiern, wenn er nach dem Kaiser zum römischen König gesetzt werden sollte, dazu anhalten zu wollen, daß er des Kaisers Kindern alles das halte, was er ihnen und dem Kaiser geschworen und urkundlich versprochen habe. Sind die Worte »nach dem Kaiser« auch an und für sich zweideutig, so erhalten sie doch die authentischste Erläuterung durch die folgenden. Heinrich soll als römischer König den Kindern Ludwigs das halten, was er ihnen und ihrem Vater versprochen hat, d. h. hier ist nur von dem Falle die Rede, daß er König wird, wenn der Vater todt ist. Die Abmachungen mit Johann von Böhmen waren für Ludwig damals sicher das Wichtigste, gegenüber dem schlaunen, doppelzüngigen und treulosen Diplomaten war die größte Vorsicht geboten; kein Wort durfte hier einfließen, welches daraufhin gedeutet werden konnte, daß Ludwig abdanken wolle.

Noch bedenklicher ist aber die Uebersetzung, welche Müller a. a. O. von dem Inhalte der zweiten Verschreibung des Königs von Böhmen

für den Kaiser von 1333 Dec. 6 (bei v. Weech, Kaiser Ludw. d. B. u. K. Johann von B. S. 119) gibt. Der Böhme soll darin versprochen haben: falls der Papst die Urkunde in Betreff des Kaisers nicht hielte, die er, König Johann, an denselben gebracht habe und worüber man zu keinem Endresultat gekommen sei, oder falls Johann XXII. oder sein Nachfolger die genannte Urkunde gegen Kaiser Ludwig und dessen Erben nicht halten wolle, so wolle der Böhme dem Kaiser beistehen. Was das für eine Urkunde sei, welche der Böhme an den Papst gebracht, darüber spricht sich Müller nicht aus; nach dem ganzen Zusammenhange seiner Darstellung aber läßt sich kaum an etwas anderes denken als an den brief um die verzeichnuzz des reiches. Allein der Böhme hat überhaupt nichts Schriftliches, am allerwenigsten von Seiten Ludwigs an den Papst gebracht, er spricht nur von »red und tädning« die er mit ihm gepflogen, d. h. von mündlichen Verhandlungen.

Der Kaiser scheint überhaupt bei den ganzen Verhandlungen nichts Schriftliches von sich gegeben zu haben als jenen sog. Verzichtbrief. Das in einem alten Verzeichniß von Archivalien in der Engelsburg (Pertz, Archiv XII, 209; vgl. Müller 1, 321) erwähnte »Privilegium super discordia inter Ludovicum ducem Bavariae et Romanam ecclesiam super quibusdam terris« mit dem Datum 1333 Oct. 6., ist sicher nicht von Ludwig; sonst würde, wie sonst stets in dem Verzeichniß sein Name als der des Ausstellers genannt sein; dieses enthält auch durchaus nicht nur Kaiserurkunden. Daß der Papst etwa im Juni 1334 vom Kaiser ein Schreiben erhalten, hat Preger S. 74 sub nr. 25 mit Recht angezweifelt. Der sog. Verzichtbrief aber sollte erst

Kraft erlangen, wenn der Kaiser vom Papste absolvirt sei nach einem in dem Reverse Heinrichs von Niederbaiern genau vorgeschriebenen modus procedendi: erst soll der Kaiser durch einen Boten den Papst bitten, ihm alles zu vergeben was er und seine Anhänger wider den hl. Stuhl gesündigt haben, das zu thun soll dann der Papst in die Hand dieses Boten versprechen, ferner selbst einen Boten nach Deutschland senden, der den Kaiser aus dem Banne löse, dann erst soll dieser (wohl öffentlich) alles das widerrufen was er gegen den Papst und den hl. Stuhl gethan hat. Das war jedenfalls nicht, wie Müller S. 320 meint, »das Eingehen auf das Aeußerste, was der Papst nur verlangen konnte«: das waren vielmehr Bedingungen, von denen sich voraussehen ließ, daß der Papst niemals auf sie eingehen würde. Deßhalb mußte sich auch Herzog Heinrich verpflichten, den Verzichtbrief Niemand zu zeigen, bevor diese Bedingungen erfüllt seien. Der Papst durfte ihn nicht zu Gesicht bekommen, sonst war es mit der Aussicht vorbei, ihn zur Einwilligung zu den Projecten des Böhmenkönigs zu bringen. Diese sollte erschwindelt werden durch Vorspiegelung eines in Wirklichkeit nicht existirenden Vertrages der Kaiser mit den Kurfürsten, welcher angeblich den baaren Verzicht Ludwigs enthalten sollte. Konnte der Papst zu dem Glauben gebracht werden, daß ein solcher Verzicht existire, so konnte er den Kaiser absolviren, ohne seinem Principe etwas zu vergeben, da ja alsdann, wie er annehmen mußte, der Verzicht der Absolution vorausgegangen war. War aber die päpstliche Absolution erfolgt, so trat nicht der Verzicht, sondern die Bestimmungen des sog. Verzichtbriefes in Kraft. Ueber deren genauere Fassung lassen

sich ja allerdings nur Vermuthungen aufstellen. Jedenfalls aber waren hier die oben angegebenen zwei Fälle vorgesehen. Ludwig wird sich verpflichtet haben, die Königswahl seines Veters zu betreiben, sei es als seines Nachfolgers nach seinem Tode, sei es wenn er auf das Reich verzichten würde.

Ob dieser in Aussicht gestellte Verzicht auf das Reich sich nicht nur auf das deutsche Königthum, sondern auch auf das Kaiserthum bezog, dürfte nicht einmal feststehen, wird am allerwenigsten, wie Müller S. 310 Anm. 1 meint, dadurch erwiesen, daß Rudolf von Sachsen den Herzog Heinrich erwählt »ze ainem Römischen kunge und künftigen keiser«; denn dies ist nur Uebersetzung der stehenden Formel »Romanorum rex in futurum imperatorem promovendus«. In Avignon hat man nach dem oben citirten Briefe des Papstes und nach Heinrich von Dissenhofen (Fontes 4, 18. 20) die Sache allerdings so angesehen, als ob Ludwig auf beide Würden verzichten wolle. In Deutschland scheint dagegen nach dem sog. Henricus Rebdorf. (Fontes 4, 519) nur das Gerücht gegangen zu sein, er wolle auf die Königswürde verzichten: »Anno domini 1333 oritur fama in Alemannia, quod Ludewicus regno occulte renunciaverit Heinrico duci inferioris Bavariae, supplicans principibus, ut eidem Heinrico regni gubernationem committere dignarentur«. Die italienische Liga und der König von Neapel dagegen haben umgekehrt gehört, Ludwig wolle König von Deutschland bleiben, und sein Vetter solle zum Kaiser erhoben werden (s. ihr Memoire an den Papst bei Müller 1, 394). Gar nur von einer Reichsverweserschaft in Deutschland spricht eine andere Quelle, des Chronicon de ducibus Bavariae (Fontes 1, 143):

»Anno 1335. dominus Ludwicus imperator constituit Henricum ducem inferioris Bavarie procuratorem regni per Alemanniam, et super hoc patentes litteras ei dedit«, worauf der Herzog mit Hülfe des Böhmenkönigs die Reichsstädte zur Leistung des Treueides zu bewegen sucht, Ludwig aber Schreiben an dieselben richtet, »quibus litteras de procuracione regni Henrico principi datas seriusius revocavit«. Da ich über den Charakter und die Unglaubwürdigkeit dieser Quelle in anderem Zusammenhange zu handeln gedenke, so will ich hier nur bemerken, daß wir schwerlich berechtigt sind, in den litterae patentes eine neben dem sog. Verzichtbrief ausgestellte Urkunde Ludwigs anzunehmen, durch welche er Heinrich zum Reichsverweser ernannt habe, eine Ansicht, die z. B. von Palacky (Gesch. von Böhmen Bd. 2, 2, S. 211 und 214 Anm. 259) vertreten wird. Aus all diesen Quellen läßt sich aber, wie einleuchtet, gar nichts über den Inhalt des Verzichtbriefes und über die Absichten Ludwigs erschließen.

Die Vortheile, welche dem Kaiser auch aus einer erschlichenen päpstlichen Absolution erwachsen mußten, hat Preger scharfsinnig dargelegt. Es ist außerdem aber noch scharf zu betonen, daß schon damals als die ersten Verhandlungen über die Projecte des Böhmenkönigs spielten, die Tage des Papstes Johann XXII. nach menschlichem Ermessen gezählt waren; er starb 1334 Dec. 4. im Alter von 90 Jahren. Es konnte daher von Seiten des Kaisers sehr wohl darauf gerechnet werden, daß der neue Papst Bedenken tragen würde, den Bann zu erneuern, selbst wenn keine der Voraussetzungen eintrat, unter welchen sein Vorgänger die Ab-

solution des Kaisers vornehmen zu dürfen gemeint hatte.

Daß die Verhandlungen zwischen Johann von Böhmen, mit dem Papst, dem König von Frankreich und mit Ludwig schon längere Zeit geführt worden sein müssen, ehe sie in den Urkunden von Rotenburg und Frankfurt (1333 Nov. Dec.) eine greifbare Gestalt gewannen, liegt auf der Hand und ist von Preger des näheren ausgeführt. Den Anfang der Verhandlungen Johanns mit dem Kaiser glaubt Riezler (Histor. Zeitschrift 44, 509) im Anschluß an die Ausführungen Preger's zwischen Weihnachten 1332 und November 1333, zwischen Johanns Pariser Besuch und die Rotenburger Abmachungen setzen zu sollen, wo eine Zusammenkunft der beiden Fürsten nach den Itineraren nicht unmöglich sei. Ich glaube der Termin ist noch weiter hinaufzurücken, in die zweite Hälfte August des Jahres 1332, wo die beiden mit Balduin von Trier in Nürnberg zusammenkamen. Es scheint mir kein Grund, die Angabe des sonst gut unterrichteten Abtes Peter von Königsaal (2, 30 in Fontes rer. Austriac. Abth. 1, Bd. 8, S. 491) in Zweifel zu ziehen, daß hier zu Nürnberg der Böhme dem Kaiser versprochen habe »quod pro reconciliatione etiam pro ipso apud dominum apostolicum Johannem velit fideliter in persona propria laborare«. Gab aber der Böhme ein solches Versprechen, so wird man auch damals schon über die Modalitäten jener Aussöhnung verhandelt haben. Urkundlich steht fest (Vertrag Ludwigs und Johanns 1332 Aug. 23 bei v. Weech, K. Ludwig und König Johann S. 115), daß eine Heirath zwischen Ludwigs ältestem Sohne und Johanns Tochter Anna verabredet wurde, wozu Johann den päpstlichen

Dispens bis Ostern 1334 heizubringen sich erbot. Mit Recht hebt Müller 1, 277 hervor, ein derartiges Bemühen sei gar nicht denkbar gewesen, ohne daß inzwischen eine Aussöhnung zwischen Ludwig und dem Papst versucht worden wäre; oder genauer: auf Dispens war nur zu rechnen, wenn zugleich die Aussöhnung stattfand. Nahm man also damals in Nürnberg den Dispens in Aussicht, so mußte man auch zugleich über die Grundlagen der Aussöhnung Verabredungen treffen. Denn es ist ein offenbarer Irrthum von Müller 1, 278, daß der Papst im November 1332 den Dispens zu ertheilen versprochen habe, also zu einer Zeit, wo nach Müller die Verhandlungen über den Verzicht Ludwigs noch gar nicht spielten. Der böhmische Notar Heinrich erwähnt das in seinem Schreiben an den Abt Peter (l. c. 493) nur als eines Gerüchtes, vielleicht als einer Hoffnung seines Herrn: »dominus papa inter filium Bavari et filiam regis Boemiae ut dicitur dispensabit«. Hat, wie ich vermüthe, der Böhme schon damals die mit Ludwig gepflogenen Unterhandlungen an den Papst gebracht, so erhielt er bezüglich des Dispenses gewiß nur eine eventuelle Zusicherung.

Ueber die Stellung, welche die Kurfürsten zu den Projecten des Böhmenkönigs einnahmen, läßt sich den Quellen außerordentlich wenig entnehmen. Der Bericht in der Urkunde Heinrichs von Niederbaiern für den König von Frankreich, daß die Mehrzahl derselben mit dem Kaiser einen Vertrag eingegangen, nach welchem dieser abdanken, jene Heinrich von Niederbaiern wählen sollten, verdient zunächst gar keinen Glauben, er gibt nur die Auffassung der Situation wieder, wie sie dem Könige und dem Papste von böhmischer Seite mit Erfolg vorgeschwindelt worden

war. Verpflichtet sich dagegen der Böhme dem König von Frankreich gegenüber (Böhmer, Acta imp. sel. 728) zu bewirken, daß die Laien-Kurfürsten ihre Zustimmung zu der Abtretung des Arelates ertheilen, so besagt das, meines Erachtens, daß der Franzose der Zustimmung der zwei geistlichen Kurfürsten von Trier und Köln damals schon sicher war oder doch sicher zu sein glaubte; es beweist aber nicht, daß die weltlichen von diesem Plane auch nur Kunde hatten¹⁾. Daß Balduin von Trier auf die Projecte seines Neffen eingegangen sein wird, die ja im letzten Grunde auf die Erhöhung seines Hauses abzielten, ist an und für sich wahrscheinlich.

Der Erzbischof Walram von Köln war im Anfange des Jahres 1332 vom Papste auf den Kölner Stuhl providirt worden gegen den vom Capitel postulirten Bischof Adolf von Lüttich (*Chronica praesulum* in *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* 2, 219), und zwar auf Betreiben seines Bruders des Grafen Wilhelm von Jülich (Levold de Northoff, *Chron. com. de Marca* ed. Tross S. 176). Letzterer, obgleich dem Kaiser verschwägert, war bei dem päpstlichen Hofe sehr gut angeschrieben; gleich nachdem er die Regierung der Grafschaft im Jahre 1329 angetreten, hatte er sich nach Avignon begeben und war hier mit Auszeichnungen überhäuft worden (Wilhelm. Egmond. ed. Matthaeus, *Vet. anal.*¹ 4, 303). Eine Annäherung der Jülicher an Ludwig ist damals, im Jahre 1332 noch

1) Die gegenheilige Auslegung der Stelle bezüglich der weltlichen Kurfürsten hält Müller 1, 316 für möglich; der Bearbeiter der Reichsgeschichte von Kopp 5, 2, 635 Anm. 1 läßt nur sie allein zu; mir ist das unverständlich.

nicht nachzuweisen. Walram war also der päpstliche und dem Anscheine nach auch päpstlich gesiunte Candidat für den Kölner Erzstuhl. Es ist jedenfalls nicht sicher, daß er auch eine dem Kaiser und Balduin genehme Persönlichkeit war¹⁾, auf deren Erhebung hinarbeiten sich die beiden Fürsten in ihrem Verbündniß vom 11. December 1331 verpflichtet hatten (Urkundenauszug bei Dominicus, Baldewin S. 289). Zunächst, bald nach seiner Erhebung tritt Walram mit seinem Bruder in enge Verbindung mit Johann von Böhmen (Nijhoff, Gedenkwaardigheden van Gelderland 1, 277. 284 vom 11. Mai und 24. Juni 1332; Reg. 198, 179 u. 180) und mit dem König von Frankreich. Mit diesem und seinem Sohne Johann schlossen die Jülicher und der Graf von Geldern im Mai 1332 zu Senlis ein Bündniß gegen den Herzog von Brabant und Robert von Artois, und zwar, wie sie selbst aussagen »pour les biens qui ils (Philipp und Johann) nous ont faiz, dont nous sommes moult tenus à euls, et pour les biens, qui nous en pueent avenir« (Urkunde der drei Fürsten bei Nijhoff 1, 280, welche in den Regesten fehlt). Die letzteren ließen nicht lange auf sich warten. Der König von Frankreich spendete bald darauf jedem der drei Fürsten je hunderttausend Regalen, angeblich um sie zur Theilnahme an dem geplanten Kreuzzuge zu gewinnen (Hocsem bei Chapeaville 2, 410). Das geschah in der zweiten Hälfte des Juni 1332 zu Compiègne, wie sich aus Vergleichung von Hocsem und der Urkunde Philipps bei Leibniz, Cod. jur. gent. 139 (Reg. 315, 403) unzweifelhaft ergibt. In dieser

1) Dies die Ansicht des Bearbeiters von Kopp, 5, 2, 337.

am 20. Juni an genanntem Orte ausgestellten Urkunde bekundet der König, daß Walram, sein Bruder, der Graf von Geldern und andere Fürsten auf der einen Seite, der Herzog von Brabant auf der anderen »establis personnellement en nostre présence« auf ihn als Schiedsrichter compromittirt hätten. Das Geld empfangen die drei Fürsten aber nach Hocsem an demselben Orte (ibidem), wo der König das Schiedsrichteramt übernahm. Hocsem fügt seiner Nachricht hinzu: »Ego vero ex his que premisi credo, quod illis mediantibus aliquid circa imperium agere intendebat«. Steht diese Spende also auch nicht im Zusammenhange mit den Projecten des Böhmenkönigs, so doch höchst wahrscheinlich mit den Absichten des Königs Philipp auf das Arelat, welche ja älteren Datums sind. Der König hielt sich danach wohl berechtigt, auf Walram zählen zu können.

Die Annäherung Walrams an Balduin findet dann später statt; s. Urkunde des letzteren vom 25. April 1333 (Lacomblet 3, 216; Reg. 417, 427).

Der König von Frankreich mußte aber auch der Mehrheit im Kurfürstencollegium sicher sein, als es galt mit Hülfe Johanns von Böhmen und Heinrichs von Niederbaiern die burgundischen Pläne zu verwirklichen. Denn die in der französischen Kanzlei concipirte Urkunde Heinrichs nimmt auf eine solche Mehrheit Bezug. Neben Böhmen, Trier und Köln wurde nun unzweifelhaft auf die Stimme von Mainz gerechnet. Schon vor dem 15. September 1333 hat sich der König von Frankreich bei dem Papste verwendet, daß der Bischof Adolf von Lüttich, der gleichfalls mit Walram und den Luxemburgern enge verbündet war, auf den Mainzer Stuhl versetzt werde, der von dem Papste providirte

Erzbischof Heinrich von Virneburg aber, den Balduin von Trier als der von dem Mainzer Capitel gewählte Pfleger nicht zum Besitze des Erzstifts kommen ließ, den Lütticher Stuhl besteige. Der Papst hatte sich damals geweigert, in diese Versetzung zu willigen. (S. die Antwort Johans XXII. mit obigem Datum im Regest bei Preger l. c. 71 nr. 19). Entweder hat der Papst später seinen Widerstand aufgegeben, oder man glaubte auch gegen seinen Willen die Erhebung des Lüttichers auf den Mainzer Stuhl durchsetzen zu können, — am 9. Juni 1334 waren die Dinge soweit gediehen, daß Balduin in einem Vortrage mit Adolf diesem das Erzstift abtrat, der Lütticher sich hingegen verpflichtete, bei der Wahl Heinrichs von Niederbaiern, des Königs von Böhmen oder eines seiner Söhne zum Römischen König zu Balduin zu stehen. (S. Urkundenauszug bei Müller 1, 317 Anm. 2). Die Verhandlungen über diese Versetzung haben also lange gespielt; und der König von Frankreich glaubte schon am Ende des Jahres 1333 ihres Erfolges sicher zu sein, als er von der Majorität im Kurfürstencollegium sprach. Es darf daher mit hoher Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß von den Kurfürsten außer Johann von Böhmen nur Balduin von Trier, Walram von Köln und Adolf von der Mark, der im Begriff war den Mainzer Stuhl zu besteigen, um die Pläne des Böhmenkönigs und des Königs von Frankreich gewußt, wohl auch denselben zugestimmt haben.
